

# Spitalseelsorge und Patientendatenschutz



## Ein Merkblatt des SLHS für den Kanton Zürich

Die Genesung von einer Krankheit oder der Umgang mit einer einschneidenden Diagnose ist nicht nur ein rein medizinischer oder rein physischer Vorgang. Es ist wissenschaftlich belegt, dass eine ganzheitliche Behandlung und eine seelsorgerische Begleitung erkrankter Menschen positive Einflüsse haben.

Die Spitalseelsorge leistet hier einen wichtigen Dienst für die Patientinnen und Patienten. Das relativ neue Bewusstsein für ein Recht auf Datenschutz führt aber teilweise zu Konflikten in der Zusammenarbeit von Spitälern und v.a. externen Spitalseesorgern. Im Kanton Zürich ist die Spitalseelsorge an ein eigenes kantonales Datenschutz-Reglement gebunden. Dieses Merkblatt soll die rechtliche Situation der Spitalseelsorge im Kanton Zürich aufzeigen.

### Glaubens- und Gewissensfreiheit

Das freie Bekenntnis zu einer Religion und das Wahrnehmen oder das Nicht-Wahrnehmen von seelsorglichen Angeboten ist im normalen Alltag jeder Person selbst überlassen. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist von der Bundesverfassung (BV) geschützt. Da

Menschen während ihres Spitalaufenthaltes in ihrem normalen Alltag eingeschränkt sind, sind sie auch «in besonderer Weise von den staatlichen Organisationen abhängig. Daraus ergibt sich eine besondere Fürsorgepflicht des Staates.»<sup>1</sup>

*BV Art. 15 <sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. <sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. <sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.*

### Schutz der Privatsphäre

Mit der Spitalseelsorge sichert der Staat das Grundrecht der Patientinnen und Patienten auf Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kontext des Spitals. Dieses steht nicht im Konflikt mit dem Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Datenschutz), sondern kann genauso zu einer verbesserten Regelung beitragen.

*BV Art. 13 <sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens... <sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.*

### Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Das DSG gilt für **Privatspitäler**, für öffentliche Spitäler gilt das ähnliche kantonale Datenschutzrecht.<sup>2</sup>

*DSG Art. 4 <sup>1</sup> Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden. <sup>2</sup> Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.*

*<sup>3</sup> Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. <sup>4</sup> Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein. <sup>5</sup> Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.*

### Spitalseesorgerinnen und -seesorger unterliegen dem Berufsgeheimnis als «Geistliche»

Ob jemand ein kirchlicher Amtsträger/ Amtsträgerin ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kirchen. Spitalseesorgerinnen/ -seesorger haben nach kirchlichem Verständnis ein

Kirchenamt inne. Folglich unterliegen sie dem Berufsgeheimnis als «Geistliche» i.S.v. Art. 321 § 1 StGB.

*StGB Art. 321 §<sup>1</sup> Geistliche, ..., Ärzte, ... sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

## Kantonales Recht in Zürich

### Recht auf seelsorgliche Betreuung im Spital

Das Patientinnen- und Patientengesetz<sup>3</sup> beinhaltet eine «Widerspruchslösung» zur Seelsorge: Wenn man bei der Aufnahme im Spital eine Religionszugehörigkeit angibt, wird davon ausgegangen, dass im Prinzip auch ein Kontakt mit der Spitalseelsorge gewünscht ist. Es muss nicht explizit der Wunsch nach Seelsorge geäussert werden. Die Spitalseelsorger besuchen den Patienten/die Patientin und bieten ein Gespräch an («unaufgefordert»). Das Gespräch und die Spitalseelsorge können natürlich auch abgelehnt werden («achten den Willen der Patientinnen und Patienten»). Wenn die Spitalseelsorge beim Spitaleintritt abgelehnt wurde und später doch gesucht wird, muss die Patientin oder der Patient die Willensänderung aktiv kundtun.

*PPG § 9. <sup>1</sup> Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger betreuen zu lassen. Die Spitalseelsorge kann die Patientinnen und Patienten unaufgefordert besuchen. <sup>2</sup> Die Seelsorgerinnen und Seelsorger achten den Willen der Patientinnen und Patienten und nehmen auf den Betrieb der Institution Rücksicht.<sup>1</sup>*

### Einsicht Dritter in die Patientenakte

*PPG § 19 S. 2: <sup>2</sup> Bezugspersonen und Dritten darf Einsicht in die Patientendokumentation nur mit dem Einverständnis der Patientinnen und Patienten oder aufgrund besonderer gesetzlicher Meldepflichten und -rechte oder einer Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB gewährt werden.*

*<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. <sup>4</sup> Für die Abgabe von Kopien aus Patientendokumentationen wird eine kostendeckende Gebühr verlangt.*

### Weitergabe von Patientendaten zur Erfüllung der seelsorglichen Aufgaben

Das Kirchliche Datenschutz-Reglement (KDR)<sup>4</sup> schafft die kantonale Grundlage in ZH für einen Datenaustausch. An erster Stelle steht die direkte Erhebung der Daten von der

betroffenen Person. Wo dies nicht möglich ist, eröffnet das KDR den Weg einer Auskunft bei den Spitalverwaltungen zur Erfüllung der Seelsorge. Auch in diesem Fall sind die Daten entsprechend zu schützen.

*KDR § 4. <sup>1</sup> Die im Pfarrdienst Tätigen können im Einzelfall weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personendaten ... bei Spitalverwaltungen oder anderen amtlichen Stellen persönlich oder durch die von ihnen ausdrücklich bezeichneten Hilfspersonen (z. B. Personal im administrativen, diakonischen oder katechetischen Dienst) beziehen. Sie haben die Behandlung dieser Daten unter dem Schutz des Berufs- bzw. Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten. <sup>2</sup> Im Übrigen sind Daten, wo immer möglich, bei der betroffenen Person direkt zu erheben.*

<sup>1</sup> Vgl. Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung: ders. – Schmid, Hansjörg – Becci, Irene (Hrsg.), Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz. Interreligiöse, rechtliche und praktische Herausforderungen (FVRR 35), Zürich – Basel – Genf 2018., 153-177, 166. – <sup>2</sup> Vgl. Kissling, Christian, Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz. Eine Bestandsaufnahme angesichts der religiösen Pluralisierung (FVRR 20), Zürich u. a. 2008, 66. – <sup>3</sup> Kantonales Patientinnen- und Patientengesetz (PPG) vom 5.4.2004. – <sup>4</sup> Kirchliches Datenschutz-Reglement, 15./6.12.1999 und 23.5.2000 (Stand 1.7.2000). (180.7; OS 56,115).